



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0206-RD 3/2015

Wien, am 17. Dezember 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen vom 16.11.2015, Nr. 7026/J, betreffend Uhudler-Rettung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen vom 16.11.2015, Nr. 7026/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat am 25.11.2015 die Weingesetznovelle 2016 zur Begutachtung versendet (Begutachtungsfrist: 8. Jänner 2016). Darin ist zur Sicherung der Verkehrsfähigkeit der regionalen Spezialität „Uhudler“ die sogenannte „Obstweinklösung“ vorgesehen.

In Erstellung der Weingesetznovelle haben Mitarbeiter des BMLFUW im Südburgenland Vertretern der Uhudlerproduzenten die Rechtslage und die vom BMLFUW geplante „Obstweinklösung“ erläutert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der „Uhudler“ auf Grund des unionalen Weinrechts bereits derzeit nicht verkehrsfähig ist und nicht erst, wie allgemein angenommen, ab 2030.

Die Unterstützung der Obstweinklösung durch sämtliche Anwesende beim Termin am 20. November 2015 erfolgte ohne Gegenstimme.



Es zeigt sich, dass die „Obstweinlösung“ auch vom Großteil der Betroffenen als einzige realistische Möglichkeit zur Sicherung eines rechtskonformen Inverkehrsetzens von „Uhudler“ gesehen wird.

So zielt z.B. auch die Petition der „Aktionsgemeinschaft zur Rettung des Uhudlers im Südburgenland“ vom 11. 08. 2015 auf die „Obstweinlösung“ ab. Sie fordert darin den „zuständigen Landwirtschaftsminister“ ausdrücklich dazu auf, „einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der künftig den Anbau des „Uhudlers“ durch Eingliederung in eine eigene Kategorie des Obstweines ermöglicht.“

Zum Schutz des Begriffes „Uhudler“ ist auszuführen, dass derzeit lediglich eine Wort-Bildmarke ins Markenschutzregister eingetragen ist; das bedeutet, dass der Begriff „Uhudler“ auch in anderen Regionen verwendet werden könnte (bzw. kann), sofern keine Irreführung in Hinblick auf diese eingetragene Wort-Bildmarke besteht.

In Zukunft könnte für die Uhudlerregion im Südburgenland (Bezirke Güssing und Jennersdorf) eine geschützte Ursprungsbezeichnung („g.U.“) beantragt werden (ähnlich wie z.B. für den „Mostviertler Birnmost g.g.A.“). Dadurch wäre die Bezeichnung „Uhudler“ für diese Region geschützt.

Zu den Fragen 3 bis 7:

Dass die Rebsorte „Delaware“ einen vitis vinifera-Anteil beinhaltet, ist richtig. Diese Rebsorte findet allerdings nur in äußerst geringem Ausmaß für den „Uhudler“ Verwendung (unter 5%) und bietet schon allein deshalb keine Grundlage für einen realistischen Lösungsansatz.

Darüber hinaus ist es aus wissenschaftlicher Sicht mit großer Sicherheit auszuschließen, dass der vitis vinifera-Anteil tatsächlich aus einer Kreuzung der Art vitis vinifera mit anderen Arten der Gattung vitis stammt.

Diesfalls steht das Unionsrecht einer nationalen Klassifizierung von Delaware entgegen. Denn Artikel 81 Absatz 2 der VO (EU) 1308/2013 (einheitliche GMO) sieht als Zulassungsvoraussetzung vor, dass die Keltertraubensorte der Art vitis vinifera angehört, oder aus einer Kreuzung der Art vitis vinifera mit anderen Arten der Gattung vitis stammt.

Daher ist der „Uhudler“ schon derzeit als EU-rechtswidrig anzusehen und nicht erst nach dem Jahr 2030. Unionsrechtliche Konsequenz der Ablehnung der „Obstweinselösung“ wäre im Endeffekt die Verpflichtung zur Rodung der dem „Uhudler“ zugrunde liegenden Rebsorten.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-21T08:41:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	